

03.11.2021

Privatanteil Geschäftsfahrzeug Anpassung ab Kalenderjahr (Lohnausweis) 2022

Die Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartementes über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer ([Berufskostenverordnung](#)) wurde geändert und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gegenüber der bisherigen Regelung werden neu die Kosten für den Arbeitsweg bei der Berechnung der unentgeltlichen privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeuges berücksichtigt. Aus diesem Grund steigt der Privatanteil Geschäftsfahrzeug von bisher 0,8% auf neu 0,9% pro Monat. Das Finanzdepartement des Kantons Luzern beschloss, diese Bestimmung auch für die Staats- und Gemeindesteuern zu übernehmen. Die Regelung vereinfacht so für die Arbeitgeberschaft künftig den administrativen Aufwand.

Lohnausweis bis Kalenderjahr 2021

Bis 31. Dezember 2021 hat die Arbeitgeberschaft für die unentgeltliche private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen im Lohnausweis (Ziffer 2.2) monatlich 0,8% des Anschaffungspreises (exkl. MWST) des Fahrzeuges zu deklarieren. Die Grundlage für diese Berechnung bildet die [Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises](#) (Randziffern 21 bis 25). Zudem muss der prozentuale Anteil im Aussendienst bescheinigt werden (Randziffer 70 Wegleitung). Dies hat zur Folge, dass Arbeitnehmende, die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen und dieses für den Arbeitsweg nutzen können, wegen der Aufrechnung des daraus entstandenen geldwerten Vorteils bzw. wegen der Begrenzung des Fahrtkostenabzuges (CHF 6'000 bei den Staats- und Gemeindesteuern ab Steuerjahr 2018, bzw. CHF 3'000 bei der direkten Bundessteuer ab Steuerjahr 2016) oftmals eine steuerliche Mehrbelastung zu tragen haben (vgl. anschliessende Beispiele).

Lohnausweis ab Kalenderjahr 2022

Ab 1. Januar 2022 gilt wie eingangs erwähnt die neue Berufskostenverordnung, die auch vom Kanton Luzern gestützt auf § 33 Abs. 2 des Steuergesetzes (StG) für die Staats- und Gemeindesteuern übernommen wird. Für die unentgeltliche private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges werden neu auch die Kosten für den Arbeitsweg bei der Berechnung pauschal mitberücksichtigt. Aus diesem Grund steigt der sogenannte Privatanteil Geschäftsfahrzeug von bisher 0,8% auf neu 0,9% pro Monat beziehungsweise auf 10,8% pro Jahr vom Anschaffungspreis (exkl. MWST). Mit der neuen Regelung entfällt bei Nutzern von Geschäftsfahrzeugen somit sowohl der erwähnte geldwerte Vorteil für den Arbeitsweg als auch der (begrenzte) Fahrtkostenabzug. Zudem muss die Arbeitgeberschaft den Aussendienstanteil nicht mehr im Lohnausweis bescheinigen.

Praxisbeispiele

Nachfolgende Beispiele zeigen die Auswirkungen der Verordnungsänderung bei den Staats- und Gemeindesteuern. Wie bei jeder Pauschallösung gibt es auch bei dieser neuen Regelung Gewinner und Verlierer. Durch die pauschale Abgeltung des Arbeitsweges fällt die steuerliche Belastung für Arbeitnehmende mit einem langen Arbeitsweg oder mit niedrigem Aussendienstanteil gegenüber der aktuellen Regelung tiefer aus (Beispiel 1). Bei einem eher kurzen Arbeitsweg oder bei einem hohen Aussendienstanteil kann es hingegen zu einer steuerlichen Mehrbelastung kommen (Beispiel 2).

Beispiel 1: Arbeitsweg ohne Aussendienstanteil				
Anschaffungspreis Fahrzeug (exkl. MWST)	CHF 60'000			
Arbeitsweg	40 Kilometer bzw. 80 Kilometer pro Arbeitstag			
Arbeitspensum	100%			
Arbeitstage (Innendienst)	220 Tage			
Ansatz pro Kilometer	CHF 0.70			
	Bis 31. Dezember 2021		Ab 1. Januar 2022	
	<i>Berechnung</i>	<i>CHF</i>	<i>Berechnung</i>	<i>CHF</i>
Privatanteil Geschäftsfahrzeug	60'000 x 9,6%	5'760	60'000 x 10,8%	6'480
Einkommensaufrechnung Arbeitsweg	80 x 220 x 0.70	12'320	entfällt	0
Fahrtkostenabzug Staats- und Gemeindesteuern	80 x 220 x 0.70	- 6'000	entfällt	0
Total Einkommen Geschäftsfahrzeug		12'080		6'480

Beispiel 2: Arbeitsweg mit Aussendienstanteil (80%)				
Anschaffungspreis Fahrzeug (exkl. MWST)	CHF 60'000			
Arbeitsweg	40 Kilometer bzw. 80 Kilometer pro Arbeitstag			
Arbeitspensum	100%			
Arbeitstage (Innendienst)	44 Tage (20% von 220)			
Ansatz pro Kilometer	CHF 0.70			
	Bis 31. Dezember 2021		Ab 1. Januar 2022	
	<i>Berechnung</i>	<i>CHF</i>	<i>Berechnung</i>	<i>CHF</i>
Privatanteil Geschäftsfahrzeug	60'000 x 9,6%	5'760	60'000 x 10,8%	6'480
Einkommensaufrechnung Arbeitsweg	80 x 44 x 0.70	2'464	entfällt	0
Fahrtkostenabzug Staats- und Gemeindesteuern	80 x 44 x 0.70	- 2'464	entfällt	0
Total Einkommen Geschäftsfahrzeug		5'760		6'480

Trotz der Änderung bleibt es jedoch weiterhin möglich, die effektive private Nutzung mit einem Fahrtenheft (Bordbuch) abzurechnen und den Fahrtkostenabzug geltend zu machen.

Von der Änderung nicht betroffen sind die Fälle, bei denen der Privatgebrauch erheblich eingeschränkt ist (sog. Servicewagen mit festen Installationen usw.). In diesen Fällen, wie auch in allen übrigen Fällen mit unentgeltlicher Nutzung des Geschäftsfahrzeuges, ist weiterhin das Feld F im Lohnausweis anzukreuzen.

Spesenreglemente

Die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern genehmigte in den letzten 15 Jahren weit über 1'000 Spesenreglemente. In diesen Reglementen wurde darauf hingewiesen, dass für die unentgeltliche private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen im Lohnausweis (Ziffer 2.2) monatlich 0,8% des Anschaffungspreises (exkl. MWST) aufzurechnen sei. Da es sich vorliegend um eine gesetzliche Anpassung handelt, brauchen die bis und mit 31. Dezember 2021 genehmigten Spesenreglemente keine entsprechende Anpassung, d.h. sie müssen der Dienststelle Steuern nicht nochmals vorgelegt werden. Die neue Regelung (0,9% pro Monat des Anschaffungspreises ab 1. Januar 2022) gilt folglich auch für Spesenreglemente, die vor dem 31. Dezember 2021 in Kraft gesetzt wurden. Die Arbeitgeberschaft hat ab Kalenderjahr 2022 die neuen Ansätze zu berücksichtigen. Bei erstmals zu genehmigenden bzw. bei neu angepassten Spesenreglementen mit Inkraftsetzung ab 1. Januar 2022 ist die neue Regelung in den Reglementen entsprechend zu formulieren.

Autor/Kontakt

Hans-Joachim Heinzer, Natürliche Personen
041 228 50 89, hans-joachim.heinzer@lu.ch



Finanzdepartement

Dienststelle Steuern

Buobenmatt 1

Postfach 3464

6002 Luzern